

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Bremer Straßenbahn AG
Frau Gerhild Köhr
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: nadine.wendelken@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
02-15 ABP

Bremen, 05.02.2015

Stellungnahme zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen

Sehr geehrte Frau Köhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mit Schreiben vom 18.12.2014 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr.

127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. a) Allgemeines

Die in Rede stehenden Haltestellen sollen (überwiegend) am Fahrbahnrand hergestellt werden. Auf Grund der zumeist räumlich begrenzten Verhältnisse ergeben sich relativ enge Durchgangsbreiten zwischen den vorgesehen Fahrgastunterständen (FGU) sowie dem Bord zur Fahrbahn hin.

Der FGU soll 4 m vom Einstiegsfeld und damit von Tür 1 der haltenden Busse entfernt eingebaut werden. Hieraus könnten sich dann Probleme ergeben, wenn an den Haltestellen nicht nur Fahrzeuge der BSAG, sondern auch Regionalbusse halten sollten. Bei letzteren befindet sich der Einstieg für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer an Tür 2, wobei in den Regionalbussen eine Klapprampe und nicht, wie bei den BSAG-Bussen ein Hublift verwendet wird. Vor der ausgeklappten Rampe ist - um einen barrierefreien Einstieg mit Rollstuhl zu gewährleisten, eine Bewegungsfläche in einer Tiefe von 1,50 m erforderlich.

Ob dieser Aspekt bei den insgesamt sechs Einzelhaltestellen von Bedeutung ist, ergibt sich aus den vorliegenden Planungsunterlagen nicht. Gegebenenfalls sollte er bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, d.h. ggf. sollten die FGU so verschoben werden, dass sie einen Einstieg über Tür 2 und die Rampe eines Regionalbusses nicht behindern.

Bei den Haltestellen soll die Entwässerung häufig über eine Muldenrinne erfolgen. Da eine Muldenrinne für gehbehinderte Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer eine zumindest leichte Beeinträchtigung darstellen können, sollten Muldenrinnen nur dort eingebaut werden, wo sie für die Entwässerung tatsächlich unverzichtbar sind, also z.B. dort, wo der Aufstellbereich der Haltestelle und der Geh- und/oder Fahrradweg ein gegenläufiges Quergefälle haben.

b) Haltestelle Karl-Bröger-Straße Fahrtrichtung Industriehäfen

Mit der Planung zum Umbau der Haltestelle Karl-Bröger-Straße ist der Landesbehindertenbeauftragte einverstanden.

c) Haltestelle Diako Bremen Fahrtrichtung Zentrum

Nach der Planung soll der Leitstreifen vom Blindenleitsystem unmittelbar am Pfosten des FGU vorbei geführt werden. Die Durchgangs- bzw. Durchfahrtsbreite zwischen Bord und FGU soll lediglich 1,05 m betragen. Dies ist für einen Rollstuhl gerade noch knapp ausreichend. Deshalb wird angeregt, zu prüfen, ob durch Verschieben des FGU etwas mehr Raum für den Leitstreifen und eine breitere Durchfahrt gewonnen werden kann. Hinter dem FGU wird eine Muldenrinne geführt, bei der sich die Frage stellt, ob sie im Bereich des FGU unterbrochen werden kann.

d) Haltestelle Am Fuchsberg Fahrtrichtung Zentrum

Die Situation an dieser Haltestelle ist vergleichbar mit derjenigen an der Haltestelle Diako. Hier sollte der FGU in Längsrichtung verschoben werden, sofern an dieser Haltestelle auch Regionalbusse halten sollten.

e) Haltestelle Rechtenfleeter Straße Fahrtrichtung Neue Vahr

Diese Haltestelle liegt im Einzugsbereich zweier Schulen sowie einer Betriebsstätte des Martinshofs, einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Haltestelle soll verlegt werden. Nach der vorliegenden Planung entsteht zwischen dem Fahrradweg und dem Bord der Haltestelle ein Aufstellbereich mit einer Tiefe von 0,70 m im vorderen sowie einer Tiefe von 1,56 m im hinteren Haltestellenbereich.

Faktisch bedeutet dies, dass die Fahrgäste an Tür 1 auf dem Radweg ein- und aussteigen müssen. Dies ist insbesondere für Personen mit Kleinkindern, Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen problematisch. Es gibt auch kein Blindenleitsystem im Bereich der Haltestelle und auch keinen FGU. Es ist lediglich vorgesehen, einen Auffangstreifen in den Gehweg einzubauen.

Vor diesem Hintergrund regt der Landesbehindertenbeauftragte an, den Radweg zu entfernen und die Radfahrer im Bereich der Haltestelle auf die Straße zu führen und eventuell auch die Muldenrinne zu entfernen.

f) Haltestelle Am Siek Fahrtrichtung Schweizer Eck

Hier liegt die Haltestelle direkt am Fahrbahnrand. Der Abstand vom FGU zum Bordstein beträgt nur 60 cm. Ein Blindenleitstreifen parallel zum Bord ist nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund regt der Landesbehindertenbeauftragte an, den FGU an die innere Leitlinie zu verschieben und einen Blindenleitstreifen vorzusehen.

g) Simon-Hermann-Post-Weg Fahrtrichtung Sebaldsbrück

Aufgrund der Haltestellenlänge von lediglich 9,42 m, ist ein Leitstreifen verzichtbar; ein solcher ist auch nicht vorgesehen. Ein Auffindestreifen und ein Einstiegsfeld sind hingegen unverzichtbar.

Aus den Planunterlagen geht allerdings nicht hervor, ob und inwieweit in der Planung der vorhandene Lichtmast berücksichtigt worden ist. Dieser befindet sich im Haltestellenbereich.

3. Für eventuell noch bestehende Fragen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Einzelheiten der Planung können wir auch gern in einer gemeinsamen Besprechung erörtern und abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Wendelken
Der Landesbehindertenbeauftragte
Verwaltung